

DR. FRANZ HILLINGER

RECHTSANWALT

An das
Landesgericht Salzburg
Rudolfsplatz 2
5020 Salzburg

6 Cg 73/20x

14

Klagende Partei: Tobias Aigner
geboren am 15.3.1996
Salzachweg 5, A-5020 Salzburg

vertreten durch:
Dr. Franz Hillinger, Rechtsanwalt
Hauptstraße 17, A-5020 Salzburg

Beklagte Partei: Sport & Fun GmbH
Salzburgerstraße 35, D-83395 Freilassing

vertreten durch:
Schwab, Meinhard & Partner Rechtsanwälte GmbH
Linzerstraße 23, A-5020 Salzburg

wegen: EUR 50.000,- s.A. und Feststellung (EUR 12.000,-)

**Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens
Streitverkündung**

Vollmacht gem § 30 Abs 2 ZPO erteilt
1-fach
Zustellung gem § 112 ZPO an BV

Elektronisch eingebracht am 21.09.2020, 1-fach

P43215

Dr. Franz Hillinger, Rechtsanwalt
Hauptstraße 17
5020 Salzburg, Österreich

Die klagende Partei gibt bekannt, dass das Verfahren gegen die Mitarbeiter der beklagten Partei, Clemens Huber und Thomas Egger, mit Beschluss des OLG Linz vom 10.09.2020, 9 Bs 145/20k eingestellt wurde.⁽⁷¹⁾

Weiters wird mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft Salzburg gegen die Kletterpartnerin des Klägers, Christina Moser, am 08.06.2020 einen Strafantrag wegen des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 und 4 erster Fall StGB erhoben hat. Dieses Strafverfahren wurde diversionell erledigt.⁽⁷²⁾

Nach Erledigung der Strafverfahren beantragt die klagende Partei die

Fortsetzung des Verfahrens

und beantragt zum Beweis für ihr gesamtes Vorbringen die

Beischaffung des Strafakts 9 U 167/19y des BG Salzburg.

Ergänzend wird vorgebracht:

Bislang ist noch kein Fall bekannt geworden, in dem Karabiner mittels Kabelbinder fixiert wurden, um sie offenbar vor Diebstahl zu schützen. Eine solche Maßnahme entspricht nicht den Sorgfaltsanforderungen. Lose Kabelbinder, wie sie auch im vorliegenden Fall verwendet wurden, stellen ein Gefahrenpotenzial speziell für unerfahrene Kletterer dar. Durch die Verwendung der Kabelbinder hat die beklagte Partei die sie treffenden Verkehrssicherungspflichten verletzt.

Die verwendeten Kabelbinder waren offenbar bereits ausgeleiert, sodass sie nicht einmal mehr den Zweck, für den sie offenbar gedacht waren, erfüllen konnten. Durch ihre geringe Festigkeit wurde es möglich, die Karabiner aus dem Seil auszuhängen und an den Kabelbindern hängen zu lassen.

Diese Umstände begründen ohne Zweifel eine Haftung der beklagten Partei gegenüber dem Kläger.

Beweis: wie bisher
 SV aus dem Fach des Indoorkletterns⁽⁷³⁾
 Akt 9 U 167/19y des BG Salzburg.

Streitverkündung⁽⁷⁴⁾

Der Kläger begehrt von der beklagten Partei mit der wesentlichen Behauptung, diese habe ihre Verkehrssicherungspflichten verletzt, Schadenersatz wegen der Folgen des Kletterunfalls vom 17.07.2019. Die Ursache für den Unfall lag darin, dass die Karabiner nicht ordnungsgemäß im Fixseil, sondern lediglich durch Kabelbinder am Seil befestigt waren. Für diesen Umstand hat die beklagte Partei als Betreiberin der Sport- und Freizeithalle einzustehen.

Die beklagte Partei hat eingewendet, dass das Verschulden an dem Unfall ausschließlich den Kläger und allenfalls seine Kletterpartnerin Christina Moser treffe, weil diese den standardisierten Partnercheck nicht ordnungsgemäß durchgeführt haben.

Für den Fall seines Unterliegens im Prozess gegen die beklagte Partei hat der Kläger die Absicht, gegen

Frau Christina Moser, Studentin, geb. 14.06.1997,
Clemens-Krauss-Straße 23, A-5020 Salzburg

Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Aus diesem Grund wird Frau Christina Moser der Streit verkündet; sie wird aufgefordert, dem Verfahren auf Seiten des Klägers als Nebenintervenientin beizutreten.

Salzburg, am 21.09.2020

Tobias Aigner

Anmerkungen/Erläuterungen zum Fortsetzungsantrag ON 14:

(71) S § 190 StPO.

(72) S § 198 StPO.

(73) Damit wird ein Sachverständigenbeweis („SV“) beantragt.

(74) Die Streitverkündung (§ 21 ZPO) ist die formelle Benachrichtigung eines Dritten vom Prozess, mit dem Zweck, diesen Dritten zur Hilfeleistung im Prozess bzw zum Beitritt als Nebenintervenient aufzufordern.